

Ein Wort voraus

Zur Verwirklichung des Sozialgesetzbuches

Als 1976 die erste Auflage dieser Broschüre zum Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches erschien, war das der erste Schritt einer Neukodifikation der fast einhundertjährigen, in zahlreichen Einzelgesetzen zersplitterten, aus unterschiedlicher Tradition stammenden und oft komplizierten Sozialgesetzgebung zu einem aus mehreren Büchern bestehenden Gesamtwerk – dem „Sozialgesetzbuch“ (SGB). Ziel dieses SGB ist es, das Sozialrecht nach einfachen Grundsätzen zu ordnen, zu komprimieren und zu vereinfachen, um es in enger Verflechtung des Netzes der sozialen Sicherheit zugleich transparenter und verständlicher zu gestalten und seine Anwendung zu erleichtern.

Als erste Stufe des SGB und zugleich greifbarer Erfolg war am 1.1.1976 ein „Allgemeiner Teil“ in Kraft getreten. Ihm sind dann als weitere Stufe das Vierte Buch mit den Gemeinsamen Vorschriften (Inkrafttreten am 1.7.1977) sowie nach längerer Vorbereitungsphase das Zehnte Buch mit den Vorschriften über das Verwaltungsverfahren und den Sozialdatenschutz (Inkrafttreten am 1.1.1981) und den Regelungen über die Zusammenarbeit der Leistungsträger wie auch den Beziehungen zu Dritten (Inkrafttreten am 1.7.1983) gefolgt. Damit wurde zunächst der Rahmen für eine alle Teile des Sozialrechts einschließende Regelung geschaffen; denn der Allgemeine Teil, die Gemeinsamen Vorschriften für die SV und das Verwaltungsverfahrensgesetz gelten für alle Teile des inzwischen in zwölf Büchern realisierten SGB und umrahmen die in den restlichen neun Büchern normierten, speziellen materiellen Sozialrechtsvorschriften. Eingeleitet wurde diese Phase der Einbeziehung des materiellen Sozialrechts in das SGB zum Ende der 1980er Jahre mit dem Recht der KV als SGB V (Inkrafttreten am 1.1.1989). Das Recht der RV hat im Zuge der Rentenreform 1992 seinen gesetzlichen Standort im SGB VI erhalten.

Aufgenommen in das SGB wurde inzwischen auch das Kinder- und Jugendhilferecht, das seit dem 1.1.1991 als SGB VIII in Kraft ist. Zum 1.1.1995 ist eine soziale PflegeV als SGB XI unter dem Dach der gesetzlichen KV eingeführt worden. Zum 1.1.1997 folgte durch das UVEG vom 7.8.1996 die Einordnung der gesetzlichen UV als SGB VII und wiederum

ein Jahr danach mit dem Arbeitsförderungs-Reformgesetz vom 24.3.1997 m. W. vom 1.1.1998 die Eingliederung der reformierten Arbeitsförderung als dessen SGB III. Die Aufgaben, Ziele, Inhalte, Organisation sowie die Grundprinzipien dieser eigenständigen Versicherungszweige sind dort normiert. Vier Jahre danach fand die Neubestimmung der medizinischen Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft von behinderten Menschen vom 19.6.2001 mit überwiegender Wirkung vom 1.7.2001 an ihren Standort im SGB als dessen Neuintes Buch (SGB IX). In rascher Folge vollzog sich sodann die Komplettierung und Abrundung des SGB durch Aufnahme weiterer Bereiche wie z. B. der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Grundsatz des „Förderns und Forderns“ als SGB II vom 24.12.2003 und seinem hauptsächlichen Inkrafttreten am 1.1.2005 sowie der Sozialhilfe als SGB XII vom 27.12.2003 ebenfalls mit überwiegender Wirkung vom 1.1.2005.

Zum Inhalt dieses Gesetzes

Der „Allgemeine Teil“ gliedert sich in drei Abschnitte:

Im Ersten Abschnitt (§§ 1 bis 10) werden die Aufgaben des SGB umrissen und die sozialen Grundrechte aufgeführt.

Der Zweite Abschnitt (§§ 11 bis 29) behandelt die Einweisungsvorschriften. Mit ihnen soll eine umfassende Information des Bürgers über die ihm zustehenden Sozialleistungen und die hierfür zuständigen Stellen erreicht werden – verbunden mit einem Ausbau der Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflicht der Sozialverwaltung.

Im Dritten Abschnitt (§§ 30 bis 67) werden die gemeinsamen Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche des SGB nach dem Vorbild des BGB zusammengefasst. Teilweise wird dabei auf bewährte Begriffe, die im bürgerlichen Recht u. a. zur Verzinsung, Verjährung, Aufrechnung, Pfändung und Verpfändung entwickelt worden sind, zurückgegriffen, zum Teil werden Rechtsinstitute, die im allgemeinen Verwaltungsrecht geprägt wurden, der Sozialverwaltung nutzbar gemacht. Ihre Anwendung und Auslegung kann nicht ohne Rücksicht auf die Auswirkungen oder Modifikationen in den einzelnen Leistungsbereichen erfolgen. Querverbindungen und Folgerungen für die Praxis aufzuzeigen ist daher auch ein besonderes Anliegen der Autoren.

Zur 15. Auflage dieser Broschüre

Seit dem Erscheinen der 14. Auflage im Februar 2015 sind erneut zahlreiche Änderungen und Ergänzungen eingetreten, die eine Überarbeitung der Broschüre notwendig gemacht haben. So wurden in die Erläuterungen eingearbeitet:

- Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010),
- Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts vom 19.7.2016 (BGBl. I S. 1757),
- Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben vom 8.12.2016 (BGBl. I S. 2838),
- Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Gesetze vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2541),
- Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.7.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93 EG (eIDAS – Durchführungsgesetz) vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2745),
- Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2787) und
- Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) vom 17.8.2017 (BGBl. I S. 3214)

sowie

zu § 48 die aktuelle „Düsseldorfer Tabelle“ (Stand: 1.1.2019) und zu § 54 die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2017 vom 28.3.2017 (BGBl. I S. 750), die voraussichtlich zum 1.7.2019 angepasst wird.

Die Broschüre „Text und Erläuterungen“ zum SGB I, herausgegeben von der Deutschen Rentenversicherung Bund, steht in der „grünen Reihe“ mit Kurzkomentaren zum SGB IV, SGB VI und SGB X. Alle Werke zielen darauf hin, den Anwendern dieses Sozialrechts aktuelle Erläuterungen zum jeweiligen Fachgebiet an die Hand zu geben, die den neuesten Stand der einschlägigen Rechtsprechung und Fachliteratur ebenso berücksich-

tigen wie deren praxisbezogene Umsetzung, vor allem in der Verwaltung der gesetzlichen RV.

In der hier vorliegenden 15. Auflage sind Gesetze, Rechtsprechung und Schrifttum bis Anfang Januar 2019 einbezogen. In Form und Inhalt verfolgen die Autoren weiter die Konzeption des Handbuchs, wie sie unter der früheren Koordination von Prof. Dr. jur. Kurt Maier entwickelt worden ist.

Berlin, im Januar 2019

Andrea Pflüger
Eva-Maria Paulus
Manfred Konieczka

Vorgeschlagene Zitierweise:

RV-SGB I, 15. Aufl. 2019

Inhaltsübersicht

Sozialgesetzbuch (SGB)

Erstes Buch (I)

– Allgemeiner Teil –

vom 11.12.1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch
 Art. 5 des Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen
 Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze
 (Betriebsrentenstärkungsgesetz) vom 17.8.2017
 (BGBl. I S. 3214)

ARTIKEL I

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben des Sozialgesetzbuchs und soziale Rechte

§§ 1–10

	§	Seite
Aufgaben des Sozialgesetzbuchs	1	15
Soziale Rechte	2	18
Bildungs- und Arbeitsförderung	3	21
Sozialversicherung.	4	21
Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden	5	23
Minderung des Familienaufwands	6	23
Zuschuss für eine angemessene Wohnung	7	23
Kinder- und Jugendhilfe	8	24
Sozialhilfe	9	24
Teilhabe behinderter Menschen	10	24

ZWEITER ABSCHNITT

Einweisungsvorschriften

§§ 11–29

ERSTER TITEL

Allgemeines über Sozialleistungen und Leistungsträger

§§ 11–17

	§	Seite
Leistungsarten	11	26
Leistungsträger	12	28
Gemeinsames zu §§ 13 bis 15		29
Aufklärung	13	31
Beratung	14	36
Auskunft	15	57
Antragstellung	16	73
Ausführung der Sozialleistungen	17	82

ZWEITER TITEL

Einzelne Sozialleistungen und zuständige Leistungsträger

§§ 18–29

Leistungen der Ausbildungsförderung	18	90
Leistungen der Arbeitsförderung	19	90
Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende	19a	91
Leistungen bei gleitendem Übergang älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand	19b	91
<i>Zusätzliche Leistungen für Schwerbehinderte (aufgehoben)</i>	20	91
Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung	21	92
Leistungen der sozialen Pflegeversicherung	21a	92
Leistungen bei Schwangerschaftsabbrüchen	21b	93
Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung	22	93
Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte	23	94
Versorgungsleistungen bei Gesundheitsschäden	24	100

	§	Seite
Kindergeld, Erziehungsgeld und Elterngeld	25	100
Wohngeld.	26	101
Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	27	101
Leistungen der Sozialhilfe	28	102
Leistungen der Eingliederungshilfe	28a	102
Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	29	103

DRITTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs

§§ 30–67

ERSTER TITEL

Allgemeine Grundsätze

§§ 30–37

Geltungsbereich	30	105
Vorbehalt des Gesetzes	31	126
Verbot nachteiliger Vereinbarungen.	32	128
Ausgestaltung von Rechten und Pflichten	33	130
Altersabhängige Rechte und Pflichten	33a	131
Lebenspartnerschaften	33b	139
Benachteiligungsverbot.	33c	143
Begrenzung von Rechten und Pflichten	34	145
Sozialgeheimnis	35	148
Handlungsfähigkeit	36	156
Elektronische Kommunikation.	36a	164
Vorbehalt abweichender Regelungen	37	178

ZWEITER TITEL

Grundsätze des Leistungsrechts

§§ 38–59

Rechtsanspruch	38	180
Ermessensleistungen	39	182

	§	Seite
Entstehen der Ansprüche	40	187
Fälligkeit	41	192
Vorschüsse	42	193
Vorläufige Leistungen	43	205
Verzinsung	44	211
Verjährung	45	228
Verzicht	46	242
Auszahlung von Geldleistungen	47	251
Auszahlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht.	48	260
Auszahlung bei Unterbringung.	49	289
Überleitung bei Unterbringung.	50	296
Aufrechnung	51	303
Verrechnung	52	324
Übertragung und Verpfändung.	53	332
Pfändung	54	371
<i>Kontenpfändung und Pfändung von Bargeld</i>	55	441
Gemeinsames zu §§ 56 bis 59		443
Sonderrechtsnachfolge	56	445
Verzicht und Haftung des Sonderrechtsnachfolgers	57	452
Vererbung	58	455
Ausschluss der Rechtsnachfolge	59	456

DRITTER TITEL

Mitwirkung des Leistungsberechtigten

§§ 60–67

Gemeinsames zu §§ 60 bis 67		460
Angabe von Tatsachen	60	463
Persönliches Erscheinen.	61	466
Untersuchungen	62	467
Heilbehandlung	63	467
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.	64	468
Grenzen der Mitwirkung	65	469
Aufwendungsersatz	65a	471
Folgen fehlender Mitwirkung.	66	474
Nachholung der Mitwirkung	67	483

VIERTER ABSCHNITT
Übergangs- und Schlussvorschriften

§§ 68–71

	§	Seite
Besondere Teile dieses Gesetzbuches	68	486
Stadtstaaten-Klausel	69	487
Überleitungsvorschrift zum Verjährungsrecht	70	488
Überleitungsvorschrift zur Übertragung, Verpfändung und Pfändung	71	488

ARTIKEL II

Übergangs- und Schlussvorschriften

VIERTER ABSCHNITT
Schlussvorschriften

§ 23

Inkrafttreten	23	489
-------------------------	----	-----